

## Freie und Hansestadt Hamburg.

Nach mehr als zehnjährigem Kampfe zwischen Senat und Bürgerschaft erhielt Hamburg unter dem 28. September 1860 eine Verfassung, deren Revision nach 10 Jahren vorgenommen werden sollte, aber erst unter dem 13. Oktober 1879 in noch geltender Fassung zustande kam.

Der Senat (Verf. Art. 7. 27) besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 9 Rechts- oder Kameralwissenschaft studiert haben und 7 dem Kaufmannsstande angehören müssen. Für die Wählbarkeit kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung wie bei der Bürgerschaft, jedoch sind Verwandte und Verschwägerte von Senatoren ausgeschlossen. Die Wahl gilt auf Lebenszeit (Verf. Art. 10); die Ablehnung derselben zieht Verlust des Bürgerrechts nach sich (eod. Art. 9 letzter Absatz)! Den Senatoren werden Honorare gewährt (eod. Art. 16). Einzelheiten über die Wahl und Ordnung des Senates sind in dem alten Gesetz vom 28. September 1860 enthalten, das einige Abänderungen unter dem 10. April 1885 (Ges. Samml. 51), 23. Juni 1889 (eod. 9), 8. Juli 1898 (eod. I, 117), 5. Mai 1913 (I, 59) und 29. Oktober 1913 (eod. I, 178) erfahren hat.

Die Bürgerschaft besteht aus (Verf. Art. 28—53) 160 Mitgliedern, von denen

80 durch alle Bürger und

80 von den Grundstückseigentümern (40) und in Regierung oder Verwaltung Hochgestellten (40)

gewählt werden. Von ersteren 80 gehen die 8 Vertreter des Landgebiets aus direkten geheimen Wahlen hervor, alle übrigen aus **direkter geheimer Verhältniswahl** (Wahlgesetz §§ 4—7, §§ 33—40). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. (Verf. Art. 31 und 32; dazu Gesetz vom 3. November 1913, Ges. S. I, 179); die Wahl muß angenommen werden, sonst tritt Verlust des Bürgerrechtes ein (Verf. Art. 34)! Honorare werden den Vertretern der Bürgerschaft nicht gewährt.